



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
17. Januar 2014

Achtundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 27 b)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/68/448)]

### 68/131. Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion

*Die Generalversammlung,*

*anerkennend*, dass, damit niemand zurückgelassen wird und jeder vorankommen kann, Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit ergriffen werden müssen, sodass niemandem grundlegende wirtschaftliche Chancen und der Genuss aller Menschenrechte vorenthalten werden,

*unter Hinweis* auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2010/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2010 über die Förderung der sozialen Integration und die Resolution 66/122 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2011 über die Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>1</sup>, in dem die Staats- und Regierungschefs anerkannten, wie überaus wichtig es ist, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten umfassende, Sozialschutzsysteme zu fördern, die den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialdiensten eröffnen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*mit Dank davon Kenntnis nehmend*, dass sich mehrere Institutionen der Vereinten Nationen darauf verpflichtet haben, die soziale Inklusion durchgängig in ihrer Arbeit zu berücksichtigen, und mit der Aufforderung an andere, dies ebenfalls zu tun,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, das allgemeine Recht auf Arbeit und auf einen angemessenen Lebensstandard zu verwirklichen, einschließ-

<sup>1</sup> Resolution 65/1.



lich durch die Förderung des Zugangs zu Beschäftigungsmöglichkeiten, sozialen Diensten und Programmen der sozialen Sicherheit,

*betonend*, dass die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums, das eine produktive und inklusive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle begünstigt, für die Beseitigung der Armut, namentlich der extremen Armut, und die Verringerung der Ungleichheit notwendig ist gegebenfalls durch eine wirksame Sozialschutzpolitik, darunter eine Politik der sozialen Inklusion, ergänzt werden soll,

*in der Erkenntnis*, dass die Erträge des wirtschaftlichen Wachstums auch jenen zugute kommen sollen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass soziale Inklusion und Gerechtigkeit untrennbar miteinander verbunden sind und dass es für schnellere Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ausschlaggebend ist, Schwerpunkte bei den am stärksten benachteiligten und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen, wie etwa Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, zu setzen und in sie zu investieren, und dass dies bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden soll,

*ferner in der Erkenntnis*, dass eine Politik und Systeme der sozialen Inklusion eine entscheidende Rolle bei der Förderung einer inklusiven Gesellschaft spielen und außerdem von wesentlicher Bedeutung dafür sind, eine stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaft zu fördern und den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusion zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle, die der sozialen Verantwortung und Rechenschaft von Unternehmen dabei zukommt, zu einem günstigen Umfeld für die Förderung des Wirtschaftswachstums und der sozialen Integration beizutragen,

*in der Erkenntnis*, dass eine Politik der sozialen Inklusion auch den demokratischen Prozess stärkt,

*betonend*, dass eine Politik der sozialen Inklusion die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie die Chancengleichheit und den gleichen Zugang zum Sozialschutz für alle fördern soll, insbesondere für diejenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, einschließlich Frauen, die mehrfachen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Beteiligung von Menschen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, maßgeblich dafür ist, nach Bedarf eine Politik der sozialen Inklusion zu formulieren und durchzuführen, die wirksam zu sozialer Integration führt,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, bei der Förderung der sozialen Integration unter anderem durch Sozialprogramme und Unterstützung für die Gestaltung einer sozial inklusiven Politik einnimmt,

*unter Betonung* der Bedeutung eines förderlichen internationalen Umfelds, insbesondere einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit, die die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion in allen Ländern unterstützt, was die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterung, Marktzugang, finanzielle und technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau einschließt,

*ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend*, dass sich die soziale Ausgrenzung in Zeiten einer Wirtschafts- und Finanzkrise und anhaltender Besorgnis über Energie- und Ernährungs-

unsicherheit verschärfen kann, und in dieser Hinsicht betonend, dass eine nachhaltige und berechenbare Politik der sozialen Inklusion und entsprechende Programme eine positive Rolle spielen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>2</sup>;
2. *betont*, dass die Mitgliedstaaten, als Träger der Hauptverantwortung für die soziale Integration und die soziale Inklusion, vorrangig die Schaffung einer „Gesellschaft für alle“ betreiben sollen, die darauf aufbaut, dass alle Menschenrechte und die Grundsätze der Gleichheit aller Menschen geachtet werden, Zugang zu sozialen Grunddiensten besteht und die aktive Beteiligung jedes Mitglieds der Gesellschaft, insbesondere derjenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, an allen Lebensbereichen, so auch an bürgerschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten, sowie an Entscheidungsprozessen gefördert wird;
3. *bekräftigt*, dass eine Politik der sozialen Integration bestrebt sein sollte, Ungleichheiten zu verringern, und dass Gerechtigkeit und soziale Inklusion wichtig dafür sind, die nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und dabei sicherzustellen, dass Menschen ohne Diskriminierung daran teilhaben und zu ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension beitragen können;
4. *betont*, wie wichtig es ist, das Analphabetentum zu beseitigen und den gleichen Zugang aller Menschen zu hochwertiger Bildung, inklusiver Bildung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Kompetenzentwicklung und hochwertiger Ausbildung sowie die entsprechende Chancengleichheit als unverzichtbares Mittel für die inklusive Teilhabe an der Gesellschaft und Integration in diese zu fördern;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, eine gerechtere Beteiligung an den Früchten des Wirtschaftswachstums und einen gerechteren Zugang dazu zu fördern, unter anderem durch eine Politik, die inklusive Arbeitsmärkte gewährleistet, die Umsetzung einer sozial verantwortlichen makroökonomischen Politik, in der die Beschäftigung eine Schlüsselrolle einnimmt, und Strategien der sozialen Inklusion, die die soziale Integration fördern, indem sie für diejenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, einen von jedem Land gemäß seinen jeweiligen Gegebenheiten, so auch in Abhängigkeit vom Bedarf, definierten sozialen Basisschutz gewährleisten, und die Förderung und den Schutz ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rechte;
6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, bei Bedarf einzelstaatliche Institutionen oder Organisationen für die Förderung, Durchführung und Evaluierung von Programmen und Mechanismen der sozialen Inklusion auf nationaler und lokaler Ebene zu schaffen;
7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weiterhin die Fortschritte im Hinblick auf die einschlägigen Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die diesbezüglichen Indikatoren, zu überwachen, da die Erreichung der Ziele ein wesentlicher Bestandteil der Gestaltung und Förderung der einzelstaatlichen Politik zugunsten der sozialen Inklusion ist;
8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die soziale Inklusion als eine Frage der sozialen Gerechtigkeit zu fördern, um die Widerstandsfähigkeit verwundbarer Bevölkerungsgruppen zu erhöhen und ihnen bei der Anpassung an die negativen Auswirkungen von Wirtschaftskrisen, humanitären Notsituationen und Klimawandel zu helfen, und bittet in dieser Hin-

---

<sup>2</sup> A/68/169.

sicht die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und internationale Institutionen, diese Anstrengungen zu unterstützen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten und ermutigt die Regionalorganisationen, einzelstaatliche Anstrengungen zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft zu unterstützen, insbesondere und auf deren Ersuchen in Entwicklungsländern, unter anderem indem sie bei der Gestaltung und Durchführung einer soliden Politik der sozialen Inklusion finanzielle und technische Zusammenarbeit gewähren;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer Politik der sozialen Inklusion systematisch Ziele der sozialen Integration zu verfolgen, indem sie die Beteiligung von Menschen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, an Planungs-, Durchführungs- und Überwachungsprozessen fördern und dabei nach Bedarf mit den zuständigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen, den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Entwicklungs- und Sozialpartnern, dem Privatsektor und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die Entwicklungs- und Sozialpartner, den Privatsektor und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, Informationen über ihre Aktivitäten zur Förderung der sozialen Inklusion und sozialen Integration bereitzustellen und Meinungen, bewährte Verfahren und Daten in Bezug auf die Entwicklung einer Politik der sozialen Inklusion auszutauschen;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Förderung der sozialen Integration und der Nichtdiskriminierung als festen Teil der Bekämpfung der Ungleichheit im Rahmen der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Bedürfnissen der verwundbarsten Menschen gerecht zu werden und ihre Teilhabe an Entscheidungsprozessen zu fördern;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Sammlung und Nutzung von nach Alter, Geschlecht und sonstigen sachdienlichen Kriterien aufgeschlüsselten Daten für die Formulierung von Politiken und Programmen, die auf die Herbeiführung sozialer Inklusion gerichtet sind, zu verbessern, und betont die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit in dieser Hinsicht;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren des Systems der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen zu berücksichtigen;

15. *beschließt*, diese Frage unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ auf ihrer siebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

70. Plenarsitzung  
18. Dezember 2013